

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (vom 21.10.1998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.06.2003 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Altenkrempe für ein Gebiet am nordwestlichen Ortsrand von Plunkau, südlich des Griebeler Holzkatzenweges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau-, Umwelt- und Wegeausschusses vom 19.08.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten/Oestholsteiner Nachrichten Nord" am 07.09.2002 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 17.09.2002 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.12.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.12.2002 bis zum 31.01.2003 während der Dienststunden nach § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 05.12.2002 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten/Oestholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.06.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.06.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen, und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Altenkrempe, 27.06.2003



Uliczka
(Weidemann)
- Bürgermeister -

- Der katastermäßige Bestand am 21.10.2002 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, 13.05.2004



Vogel
(Vogel)
- Off. best. Verm.-Ing. -

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Altenkrempe, 30.04.2004



Uliczka
(Weidemann)
- Bürgermeister -

- Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Satzung, beider der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 15.06.04 durch Abdruck in den "Lübeck Nachrichten" und im "Oestholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB), sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4, Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mitlin am 16.06.04 Kraft getreten.

Altenkrempe, 16.06.04



Uliczka
(Weidemann)
- Bürgermeister -

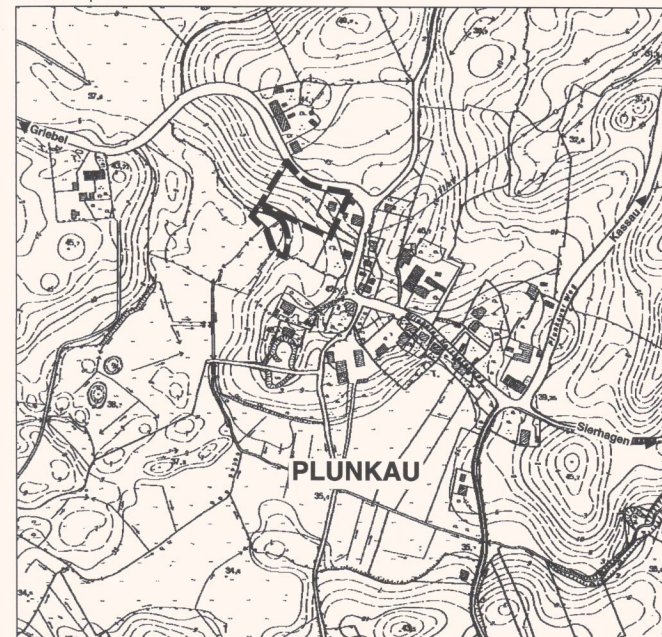
SATZUNG DER GEMEINDE ALTENKREMPE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6

für ein Gebiet am nordwestlichen Ortsrand von Plunkau, südlich des Griebeler Holzkatzenweges

ÜBERSICHTSPLAN

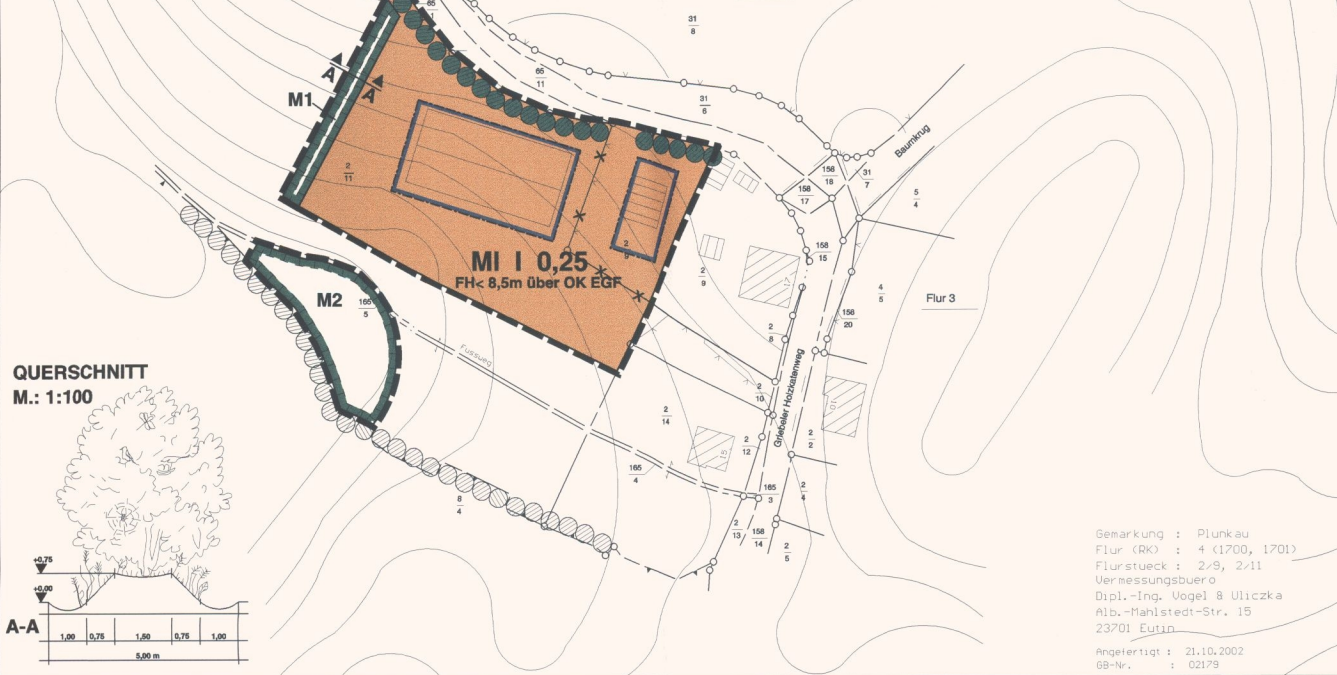
M 1: 5.000

Stand: 30. April 2004



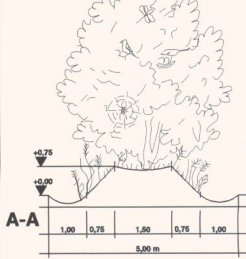
TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1: 1000



QUERSCHNITT

M.: 1:100



Gemarkung : Plunkau
Flur (RK) : 4 (1700, 1701)
Flurstück : 2/9, 2/11
Vermessungsbüro
Dipl.-Ing. Vogel & Uliczka
Alb.-Mahlstedt-Str. 15
23701 Eutin

Anfertigt: 21.10.2002
68-Nr.: 02179

PLANZEICHNERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO von 1990

I. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1- 11 BauGB § 6 BauNVO
M1	MISCHGEBIET	
0,25	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB 16 BauNVO
FH < 8,5m über OK EGF	GRUNDFLÄCHENZAHL	
	FIRSTHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN	
	BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE	§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
	BAUGRENZE	

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr.20, 25 BauGB i.V. mit § 9 Abs.1a BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB

M1 NUMMER DER AUSGLEICHSFLÄCHE

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE FLUR- UND FLURSTÜCKSGRENZE
	KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
	HÖHENLINIEN
	GEPLANTE BAULICHE ANLAGEN

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

VORHANDENER KNICK

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

1. HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN

(§ 18 BauNVO i.V. mit § 9 Abs. 2 BauGB)

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der baulichen Anlagen darf höher als 0,3 m über der Oberkante der dazugehörigen Erschließungsanlage liegen.

Bezugspunkt ist:

- bei ebenem Gelände die Oberkante der dazugehörigen Erschließungsstraße;
- bei ansteigendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte, vermehrt um das Maß der natürlichen Steigung zu der zur dazugehörigen Erschließungsstraße abgewandten Gebäudeseite;
- bei abfallendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte, vermindert um das Maß des natürlichen Gefälles zu der zur dazugehörigen Erschließungsstraße zugewandten Gebäudeseite.

2. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)

-Ausgleichsmaßnahmen für das Plangebiet-

Auf der Fläche M1 ist ein Knick anzulegen und mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Auf der Fläche M2 ist ein Kleingewässer mit einer Grundfläche von mindestens 250 m² anzulegen und naturnah zu gestalten. Die übrigen Flächen sind der natürlichen Entwicklung (Sukzession) zu überlassen.

3. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §92 LBO)

MATERIALIEN

Dächer: Es sind ausschliesslich rote und rotbraune sowie grüne Materialien zulässig. Reflektierende Materialien sind nicht zulässig. Abweichungen sind nur zulässig, wenn sie der Nutzung regenerativer Energien dienen.

Außenwände: Es sind rote und rotbraune sowie grüne Materialien zulässig. Reflektierende Materialien sind nicht zulässig.

Hinweis:

Eine Zuwiderhandlung gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes und gegen die baugestalterischen Festsetzungen ist eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 90 Landesbauordnung Schleswig-Holstein.

§ 15b LNatSchG